

Rahmenbedingungen und Bildungsangebote des Berufskollegs Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen



in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg

Berufskolleg EST des Kreises Heinsberg

Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg,
Berliner Ring 48-54, 52511 Geilenkirchen

JVA Heinsberg

Justizvollzugsanstalt Heinsberg,
Wichernstr.5, 52525 Heinsberg

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	4
<u>Die geschichtliche Entwicklung des Straf- und Behandlungsvollzugs</u>	5
<u>Die jugendlichen Straftäter – soziologisch betrachtet</u>	7
<u>Beschreibung der berufsschulischen Arbeit</u>	10
Die Schüler	10
Die Lehrkräfte des Berufskollegs EST	19
Der Unterricht des Berufskollegs EST	20
Unser Fazit	26
<u>Allgemeine Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs</u>	27
Das Jugendgerichtsgesetz	27
Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW	32
<u>Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten</u>	35
Gemeinsamer Runderlass vom 25. Juli 2016	35
<u>Literaturverzeichnis</u>	37

Vorwort

Unterrichten in der JVA erfordert Idealismus, Humor, eine hohe Frustrationstoleranz, Professionalität und Teamfähigkeit.

Wenn wir lesen „Rückfallquote zwischen 65% und 80% (je nach Erhebung)“, müssen wir Lehrkräfte uns mit der Frage auseinandersetzen: „Welchen Sinn hat unsere Arbeit?“ oder, noch schärfer formuliert: „Hat unsere Arbeit überhaupt einen Sinn?“

Durch die folgenden Geschichten und Informationen zum Thema „Unterrichten in der JVA“ wollen wir versuchen, eine Antwort auf diese Fragen zu geben und werden am Schluss ein Fazit ziehen.

Die geschichtliche Entwicklung des Straf- und Behandlungsvollzugs

Schule im Knast? Wie kommt es zu dieser Idee?

Die folgenden Ausführungen basieren auf Gedanken von Gerhard Kette, die er in dem Buch „Haft - Eine sozialpsychologische Analyse“ im einleitenden Kapitel formuliert hat.

Schon bei den Babyloniern, Ägyptern, Griechen und Römern sind freiheitsentziehende Maßnahmen anzutreffen. Die Inhaftierung diente jedoch nicht dem Vollzug einer zeitlichen Strafe, sondern der Aufbewahrung des Täters bis zu seiner Aburteilung, sie war sozusagen eine Untersuchungshaft.

Im 13. Jahrhundert wurde die Freiheitsstrafe in das weltliche Recht übernommen. Bis ins 18. Jahrhundert wurden Gefangene in Türmen und Verliesen bei "Wasser und Brot" gehalten. Vergeltung, Abschreckung und Absonderung waren die vorherrschenden Gedanken bei dieser Strafverhängung.

Der Beginn der modernen Freiheitsstrafe fällt in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Gedanke an eine Besserung des Straftäters rückt mehr und mehr in den Vordergrund. Man begann, Zuchthäuser zu bauen, in welche man das „zuchtlose Volk“ einsperrte, um es durch strenge Zucht und harte Arbeit an ein ordentliches Leben zu gewöhnen. Hier wird zum ersten Mal versucht, den Freiheitsentzug mit Behandlung zu rechtfertigen.

1703 gründete Papst Kleiner IX. in Rom die erste Jugendstrafanstalt (das „Böse-Buben“-Haus). Hier gab es schon die ersten Schulräume. Über dem Tor war folgende Inschrift angebracht: „Es genügt nicht, Rechtsbrecher durch die Strafe in Schranken zu halten. Man muss sie vielmehr durch Erziehung zu rechtschaffenden Menschen machen.“

Mit der Verbreitung der humanitären Ideale wurden die Leibesstrafen zunehmend durch Freiheitsstrafen ersetzt, d.h. Kriminelle werden nicht mehr hingerichtet, gefoltert, körperlich gezüchtigt, man behält sie nun im Staatsgebilde, aber isoliert und unter strenger Aufsicht. Im 18. und 19. Jahrhundert entstand eine Vielzahl von Gefängnissen. Der Vergeltungsgedanke stand bei dieser Form der Bestrafung aber immer noch im Vordergrund. Von Zeit zu Zeit wurden Appelle und Bemühungen um einen humanitären „Behandlungsvollzug“ bemerkbar, besonders weil bis heute immer wieder festgestellt wurde, dass der praktizierte Vergeltungsstrafvollzug die steigende Kriminalität nicht nur nicht bekämpft, sondern sie sogar noch fördert.

Der „totale Vollzug“ im Dritten Reich setzte allen Reformbemühungen ein Ende. Während ihrer 12jährigen Herrschaft wurde allein in den Strafanstalten durchschnittlich jede Stunde ein Mensch umgebracht.

Die Nachkriegsjustiz änderte an der Grundeinstellung gegenüber Straftätern wenig. Auch die Umbenennung des „Zuchthauses“ in „Strafanstalt“ führte zu keinem Umdenken im Umgang mit Strafgefangenen. Erst die Jugend- und Studentenbewegung der 60er Jahre brachte den Bildungs- und Erziehungsgedanken wieder in den Vordergrund. Der Mensch wurde als veränderbares Produkt seiner Umwelt wiederentdeckt, und die Straftäter gelten seitdem als resozialisierbar.

Der sich daraus entwickelnde „neue Vollzug“ sollte u.a. sozialtherapeutische Behandlung, Öffnung des Vollzugs nach außen usw. mit sich bringen. Die Rechte der Insassen, die Mitverantwortung der Justizbeamten und die Erwartungen der Öffentlichkeit stehen seither im Mittelpunkt des Interesses. Dennoch steigen die Häftlingszahlen in fast allen westlichen Staaten ständig an. Die Öffentlichkeit reagiert auf diese Entwicklung enttäuscht und zeigt eine zunehmende Neigung zu Intoleranz und zu verstärktem Vergeltungsdenken.

Die jugendlichen Straftäter – soziologisch betrachtet

Der Typ des jugendlichen Straftäters gehört zur gesellschaftlichen Gruppe der „Jugend“. Darum erscheint es uns sinnvoll, die „Phase der Jugend“ näher zu beleuchten. Nach Bernhard Schäfers, „Soziologie des Jugendalters“, halten wir folgende Elemente für eine Definition von „Jugend“ fest, die für unsere Arbeit mit den jugendlichen Strafgefangenen eine besondere Bedeutung haben:

1. Jugend ist eine Altersphase im Lebenszyklus eines jeden Individuums, die mit dem Einsetzen der Pubertät um das 13. Lebensjahr beginnt. Der Jugend als Altersphase geht die Kindheit voraus, es folgen das Erwachsensein und das Alter.
2. Jugend ist eine Altersgruppe der etwa 13- bis 25-jährigen, die in soziologischer Hinsicht deshalb besonders hervorgehoben werden kann, weil es typische als „jugendlich“ bezeichnete Verhaltensweisen und Einstellungen gibt.
3. Jugend ist eine biologisch mitbestimmte, aber sozial und kulturell überformte Lebensphase, in der das Individuum die Voraussetzungen für ein selbständiges Handeln in allen gesellschaftlichen Bereichen erwirbt.
4. Jugend ist eine gesellschaftliche Teilkultur.

Im Folgenden setzen wir die oben genannten Teilaspekte des Begriffs „Jugend“ in Beziehung zu unserer Arbeit mit den jugendlichen Straftätern in der JVA Heinsberg.

zu 1. Altersphase: Beginn der Pubertät

In der JVA Heinsberg werden Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 24 Jahren untergebracht. Die jüngeren jugendlichen Gefangenen befinden sich in einer Phase, in der der Sexualtrieb gerade erst erwacht ist, d.h. in den Anfängen der Pubertätszeit. Daneben gibt es eine Gruppe von Inhaftierten, die die Pubertät voll durchleben und schließlich die älteren Gefangenen, die diese Phase bereits hinter sich gelassen haben. Die gemeinsame Unterbringung von pubertierenden und postpubertierenden Gefangenen führt zu erheblichen Spannungen. Die älteren Gefangenen bezeichnen das Gefängnis oft abfällig als „Kindergarten“ und die sexuell unerfahrenen Gefangenen als „Kinder“. Die jüngeren Gefangenen sind, wie alle Pubertierenden, durch die Veränderungen, die die Geschlechtsreife sowohl auf körperlichem als auch auf seelischem Gebiet mit sich bringt, verunsichert. Sie versuchen, ihre Unsicherheit und ihre Unerfahrenheit auf sexuellem Gebiet zu vertuschen, indem sie oft angeberisch und protzig mit ihren angeblichen Sexualerfahrungen prahlen. Durch derartige Verhaltensweisen können Konflikte unter den Gefangenen entstehen und es kann vorkommen, dass weibliche Lehrkräfte mit sexuellen Provokationen rechnen müssen, weil Gefangene sich dadurch innerhalb der Gruppe in den Vordergrund rücken wollen.

Da in der JVA Heinsberg ein Besuch - auch von Verlobten oder Ehefrauen - ausschließlich im bewachten Besucherraum stattfindet, kann davon gesprochen werden, dass alle Gefangenen in einem „unfreiwilligen Zölibat“ miteinander leben müssen. Diese Situation führt zu erheblichen Spannungen, kann doch der Sexualtrieb nicht ausgelebt werden.

Die Triebspannung wird durch den Umgang mit pornographischer Literatur noch verstärkt. Außerdem verstärkt sich das in geschlossenen Männergesellschaften ohnehin extrem polarisierende Frauenbild. Die Frau wird auf der einen Seite als die „Heilige“, nämlich die „Mutter“ angesehen. Die „Mutter“ wird im Gefängnis zur Kultfigur, gegen die niemand etwas sagen darf. Die schlimmste Provokation für einen Gefangenen ist eine Beleidigung der Mutter. Die andere Betrachtungsweise der Frau ist die der „Hure“. Dieses Bild wird durch das Lesen und Betrachten von pornographischem Material unterstützt und gefördert. Die „Hure“ ist die Frau, mit der man alles machen kann, deren sexuelle Gefügigkeit man sich erkaufen kann, aber auch die Frau, auf die man herabsehen kann, die Frau, die noch würdeloser ist, als die Gefangenen es selbst schon sind.

In der Gesellschaft des „Knastes“ sind also als sexuelle Betätigungsfelder nur die Selbstbefriedigung oder homosexuelle Kontakte, z. T. grausamer oder perverser Art, möglich. Mit beiden Sexualpraktiken können Schuldgefühle und Ängste besonders bei pubertierenden Jugendlichen verbunden sein. Dies kann wiederum zu Problemen führen, ohne dass deutlich wird, wodurch die Konflikte entstanden sind, da die Gefangenen große Hemmungen haben, seriös und ehrlich über Sexualität zu sprechen. Über Sexualität wird fast ausschließlich in obszöner Form gesprochen, sie wird verunglimpft und verlacht, und sie ist doch ein sehr wichtiges Thema, mit dem sich die Jugendlichen überhaupt beschäftigen.

zu 2. Altersgruppe: Typische Verhaltensweisen - Erwerb von selbständigem Handeln

Betrachten wir die Aussagen von Entwicklungspsychologen über das Verhalten von Jugendlichen, so wird sofort deutlich, dass bestimmte Verhaltensweisen durch die Gegebenheiten des Gefängnisses nicht ausgelebt werden können. Im Gegensatz zum Kind entwickelt der Jugendliche eine „trotzige Selbständigkeit“. Der eigene, unabhängige Wille wird ständig dokumentiert, Entscheidungen werden von Jugendlichen möglichst selbständig getroffen, eigene Wertmaßstäbe werden entwickelt. Anpassung an die Gefängnisordnung und Anpassung an die Rangordnung unter den Gefangenen sind jedoch Verhaltensweisen, die ein Jugendlicher im Gefängnis zunächst einmal lernt. Der Jugendliche kann und darf kaum etwas selbst entscheiden, sein Leben hat sich dem Anstaltsrhythmus anzupassen. Dies führt altersspezifisch zwangsläufig zu Spannungen oder Machtkämpfen untereinander oder mit den Bediensteten der JVA oder den Lehrkräften.

zu 3. Lebensphase: Ausbildung von Identität

Die Jugendphase soll dazu führen, dass ein Jugendlicher selbständiges Handeln in allen gesellschaftlichen Bereichen erlernt. Dazu ist es notwendig, dass ein pubertierender Jugendlicher, der auf der Identitätssuche ist, auch letztendlich eine Identität findet. Zur Ausbildung von Identität schreibt Bernhard Schäfers: „Die Ausbildung von Identität setzt voraus, dass es im Lebenszusammenhang der Individuen verhaltensstabilisierende Elemente gibt: Personen und Werte, Bräuche und Sitten, Gruppen und Institutionen. Diese „Elemente“ erlauben eine Orientierung im Dasein, vermitteln Lebenssinn und Sicherheit für das Alltägliche nur solange, wie sie von einer größeren Gemeinschaft geteilt, überzeugend „gelebt“ und in gewisser Weise verpflichtend gemacht werden können. Gerade für pubertierende Jugendliche ist es in der Gesellschaft von ausschließlich männlichen Mitgefangenen schwer möglich, eine differenzierte männliche Identität auszubilden. Das Selbstbild der Jugendlichen wird von der fast ausschließlich männlichen Umgebung widergespiegelt und dann so von dem jeweiligen Gefangenen wahrgenommen. Dadurch entwickelt sich ein völlig einseitiges Selbstbild, das noch dazu durch die vielfältige soziale Ablehnung von außen immer wieder bedroht wird. Es ist schwierig, sich vorzustellen, wie Gefangene mit einem dermaßen gestörten und verunsicherten Selbstbild dazu erzogen werden können, in unserer Gesellschaft selbständig zu handeln.

zu 4. Teilkultur: Die „Jugend“ ist eine gesellschaftliche Teilkultur

Die kriminellen Jugendlichen bilden wiederum eine spezielle Untergruppe. Schäfers u.a. sehen die Entwicklung von abweichendem oder auch kriminellem Verhalten als gesamtgesellschaftliches Phänomen: „Am Phänomen abweichenden und kriminellen Handelns Jugendlicher zeigt sich ein Dilemma der Entwicklung moderner Einheitsgesellschaften überdeutlich: die Sanktionen für die als schwerwiegend angesehenen Regelverletzungen sind von ihrem Entstehungsort mehr und mehr auf eine abstrakte gesellschaftliche Ebene verlagert worden. Damit sinken die Chancen, für einzelne Formen abweichenden Verhaltens dort einzustehen, wo sie Schaden, Provokation oder was immer verursacht haben. Wie Verhalten überhaupt zeigt auch das abweichende Verhalten den Trend der Anonymisierung“. Wir wollen die Aussage, dass es sich bei der Jugendkriminalität um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen handelt, nicht weiter vertiefen und auch keine weitere Ursachenforschung betreiben, da dies den Rahmen unserer Info-Broschüre sprengen würde.

Beschreibung der berufsschulischen Arbeit

Die Schüler

Die JVA Heinsberg ist für 554 männliche Gefangene angelegt. Die Inhaftierten sind 14-24 Jahre alt. Ca. 100 Inhaftierte werden gleichzeitig vom Berufskolleg in verschiedenen Klassen und Bildungsgängen mit unterschiedlicher Dauer beschult. Für alle Schüler gilt, dass die Situation des „Eingesperrtseins“ großen Einfluss auf ihr Leistungs- und Sozialverhalten hat. Die beinahe ständige soziale Kontrolle durch Bedienstete der Justiz und Mitgefangene führt zu einem Verlust an Privatsphäre, vermehrte Aggressivität ist die Folge. Im Klassenverband finden starke gruppensdynamische Prozesse statt, wobei sich hierarchische Strukturen deutlich herausbilden.

Der Einzelne ist dem Reglement der JVA unterworfen, der „Massencharakter“ des Lebens bestimmt die Atmosphäre, was zu erheblichen Spannungen führen kann. Die Flucht in die Welt der Drogen sehen besonders viele inhaftierte Jugendliche als einzige Möglichkeit, um dem Alltagsdruck und der Langeweile zu entrinnen. Ganz gleich, in welchem Bildungsgang sich ein Schüler befindet, so ist die Welt mit Drogen für die meisten alltäglich geworden.

Gewalt gilt als selbstverständliche Lösung in Konfliktsituationen, ebenso wie das Ausnutzen von Schwächen anderer, teilweise mit Hilfe von Unterdrückung zum eigenen Vorteil. Fernsehen wird bis in die Nacht hinein „konsumiert“ und ist zunehmend die einzige Freizeitbeschäftigung. Nach längeren Einschlusszeiten (z.B. nach Wochenenden, nach Feiertagen) ist eine vermehrte Aggressivität und Unruhe unter den Schülern festzustellen.

Häufig haben Schüler persönliche Probleme wie z.B. anstehende Verhandlung, Abschiebung usw., die die Konzentration vom Unterrichtsgegenstand ablenken. Bei drogenabhängigen Schülern gibt es die Nachwirkungen des Entzugs wie Ruhelosigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten und totales Desinteresse.

Es gibt Schüler, die mit Psychopharmaka behandelt werden und Schüler mit schweren Erkrankungen (Hepatitis in allen Formen, Aids), deren Lern- und Leistungsvermögen durch die Behandlung eingeschränkt ist. Ausfallzeiten durch z.B. Arzttermine usw. stören den Unterricht.

Das zielgerichtete ausdauernde Arbeiten über einen längeren Zeitraum kann nur bei wenigen Schülern beobachtet werden. Selbst eine Unterrichtsstunde kann für einige erhebliche Probleme aufwerfen. Die schnelle Befriedigung von Bedürfnissen steht bei den meisten Gefangenen im Vordergrund. Die Kontrolle des Verhaltens der Gefangenen durch die Institution JVA verläuft überwiegend über ein Belohnungs- und Bestrafungssystem und steht dem Erreichen von Unterrichtszielen wie Mündigkeit, Kritikfähigkeit oder selbstverantwortlichem Handeln konträr gegenüber.

Um ein anschauliches Bild vom Unterrichten in der JVA zu entwerfen, beschreiben wir im Folgenden die 11 Schüler. Die Namen der Schüler wurden aus Datenschutzgründen geändert.

1. Kevin S.:

Kevin ist 18 Jahre alt. Er kommt aus Düsseldorf und hat die Hauptschule bis zur 8. Klasse besucht. So ganz genaue Angaben zu seinem Besuch der Hauptschule kann er jedoch nicht machen, denn auch in der 7. Klasse hat er überwiegend gefehlt. In der 8. Klasse ist er während des ganzen Schuljahres wohl nur einige Tage gewesen. Kevin ist drogenabhängig. Mit ca. 12 Jahren hat er angefangen Hasch zu rauchen. Mit 16 Jahren war er „voll drauf“, d.h. er hat Heroin gespritzt und zusätzlich noch andere Drogen konsumiert. Um seine tägliche Menge Heroin zu bekommen, musste er dealen oder klauen. Kevin hat die Erfahrung gemacht, dass man mit Dealen einige Hunderter am Tag verdienen kann. Dies hat seine Einstellung zur Arbeits- und Berufswelt bedeutend geprägt und beeinflusst auch sein Verhalten im Unterricht. Kevin sieht nicht ein, warum er sich anstrengen soll, warum er mühevoll etwas erlernen soll, was er im späteren Leben nie mehr braucht, denn eines ist ihm klar: Arbeiten für ein paar Hunderter im Monat kommt nie für ihn in Frage - eine Ausbildung sowieso nicht, denn wer nimmt schon einen Knacki, der noch dazu keinen Hauptschulabschluss hat. Einen Abschluss nachzumachen lohnt sich nicht - wofür denn auch - Kevin wird ja doch wieder dealen, wenn er entlassen wird. Irgend wovon muss der Mensch ja leben! Und das Risiko wieder einzufahren - na, das nimmt Kevin in Kauf. Er rechnet sowieso damit, wiederzukommen, denn er ist ja auch jetzt schon das zweite Mal da. Aber dann hat man wenigstens draußen „gelebt“. Solange Kevin jung ist, will er noch was haben vom Leben und nicht tagein, tagaus zur Arbeit rennen. Und im Alter? Darüber macht sich Kevin doch jetzt noch keine Gedanken, darüber kann er nachdenken, wenn er 40 ist, wenn er überhaupt so alt wird und sich nicht vorher den goldenen Schuss setzt.

Warum er den Unterricht besucht? Na klar doch, er braucht Kohle für den Einkauf, außerdem ist es langweilig, auf Hütte zu sitzen und die Wände anzuglotzen. Aber etwas lernen, nee, das kann man sich abschminken, das bringt's nicht.

2. Florin T.:

Florin ist 17 Jahre alt. Er wurde in Rumänien geboren und hat dort auch seine Kindheit verbracht. Da seine Familie deutschstämmig ist, beschlossen sie vor allem aus wirtschaftlichen Gründen vor Jahren nach Deutschland umzusiedeln. Florin hatte mit der Übersiedlung nach Deutschland große Probleme. Er kam mit der Sprache zunächst nicht zurecht. Auf der Hauptschule fiel es ihm deshalb schwer mitzukommen. Und gut mitkommen, das wollte Florin schon immer, denn er ist sehr ehrgeizig. Da er in der Schule jedoch immer mittelmäßige oder gar schlechte Noten bekam, hat er sich an eine Clique von Jungen gehängt, die genau wie er in der Schule Probleme hatten. In dieser Gruppe hatte Florin Erfolg, denn er verstand viel von Autos, waren doch Autos schon immer sein Hobby gewesen.

Florin war auch der Beste unter ihnen, wenn es darum ging, möglichst schnell ein Auto zu klauen. Was sie mit dem geklauten Auto gemacht haben? Na, in der Gegend herumgefahren sind sie natürlich, bis der Tank leer war.

Mit so einem Auto, da konnten sie so richtig angeben, besonders vor den Mädchen. Da waren sie plötzlich ganz coole Typen und nicht mehr die „Asis“, die noch nicht einmal richtig Deutsch konnten. Richtig Deutsch lernen, das will Florin noch, denn seine Eltern wollen auf jeden Fall in Deutschland bleiben, trotz der Probleme, die sie und ihre Kinder hier haben. Florin hat immer noch Heimweh, aber ein Zurück nach Rumänien bedeutet für ihn ein Zurück in eine völlig ungewisse Zukunft, ein Zurück in sein eigentliches „Heimatland“, in dem er als „Deutscher“ ein Ausländer ist. Hier in Deutschland bleiben bedeutet, sich weiter anpassen zu müssen an eine Heimat, die keine ist, weiter leben zu müssen mit Menschen, für die Florin ein Ausländer ist. Es bedeutet, leben zu müssen in dem Land, das früher ein Traumland war, das sich aber größtenteils als eine Enttäuschung erwies. Diese Enttäuschung, diese Zerrissenheit trägt Florin mit sich herum und lässt sie uns spüren, indem er seinen Mitmenschen gegenüber misstrauisch und kritisch geworden ist.

Warum Florin den Unterricht besucht? Er will noch was lernen, soviel ist klar, aber was er damit macht und wie es mit ihm weitergeht - keine Ahnung!

3. Ibrahim Y.:

Ibrahim Y. ist 18 Jahre alt. Ibrahim ist Türke, er ist in Neuss geboren. Er hat die Hauptschule bis zur 8. Klasse besucht. Danach ist er rausgeflogen, weil er sich mit dem Klassenlehrer angelegt hat. Der hatte anscheinend was gegen Ausländer, darum hat Ibrahim ihm irgendwann die Reifen von seinem Auto zerstoßen. War blöd, dass er dabei beobachtet wurde! Ibrahim sollte auf eine andere Hauptschule gehen, dort ist er aber nur zwei Tage gewesen.

Ibrahims Eltern stammen aus einem kleinen Dorf in der Nähe von Konya, in dem auch noch die Verwandten der Familie leben. Seine Eltern sind selbst als Kinder nach Deutschland gekommen und in Deutschland aufgewachsen. Die Verbindung zur Türkei wird hauptsächlich durch Urlaube aufrechterhalten, die aber aus finanziellen Gründen auch nicht mehr regelmäßig stattfinden, so dass Ibrahim vor 5 Jahren zum letzten Mal in der Türkei gewesen ist.

Ibrahims Eltern haben sich von dem Geld, das sie in Deutschland verdient haben, in ihrem Heimatdorf ein Haus gebaut. Dort wollen sie später einmal leben. Und Ibrahim? Ibrahim will auf jeden Fall in Deutschland bleiben, auch ohne seine Eltern. Was soll er denn in der Türkei? Schuhe putzen etwa? Nee, er kann ja noch nicht einmal richtig Türkisch schreiben. Türkisch sprechen und verstehen, das ist kein Problem, aber das Schreiben und Lesen hat er nie richtig gelernt. Außerdem wird er in der Türkei als „Almanca“ auch schief angeguckt. Alle erwarten, dass er aus Deutschland viel Geld mitbringt oder zumindest eine gute Ausbildung. Da kann er ohne Hauptschulabschluss und Ausbildung auch nichts werden. Und dann die türkischen Traditionen! Die sind auf der einen Seite ganz gut für die Leute, die dort leben und damit aufgewachsen sind. Aber Ibrahim ist in Deutschland aufgewachsen und hat die sogenannte „Freiheit“ hier erlebt.

Sitzt er auch deshalb hier im Gefängnis? Ja, mit Sicherheit! Hier in Deutschland ist doch alles möglich - Frauen, Drogen, Geschäfte - und wenn man jung ist, denkt man gar nicht daran, dass man ins Gefängnis kommen könnte, denn alle sind doch so cool drauf und alle machen mit.

Warum Ibrahim den Unterricht besucht? Na, da trifft er wenigstens mal ein paar Leute aus den anderen Häusern, kann mit ihnen quatschen und Geschäfte machen, außerdem wird die Schule besser bezahlt als andere Arbeit im Knast! Mittlerweile bekommt er Lohnstufe 3, immerhin!

4. Yilmaz G.

Yilmaz ist 19 Jahre alt. Er ist in Mönchengladbach geboren. Seine Eltern stammen aus Zonguldag, einer Stadt am Schwarzen Meer. Yilmaz ist der „agabey“, der älteste Sohn der Familie. Er hat noch 5 jüngere Geschwister.

Yilmaz hat die Hauptschule bis zur 9. Klasse besucht, hat aber keinen Hauptschulabschluss. Er wollte gerne Elektriker werden, hat aber ohne Schulabschluss keine Lehrstelle bekommen. Yilmaz hat nach Beendigung der Hauptschule im Geschäft seines Onkels ausgeholfen und an einer Abendschule den Hauptschulabschluss nachgeholt. Das erzählt er mit besonderem Stolz. Eine Lehrstelle hat er aber trotzdem nicht bekommen.

Ja, und dann kamen die Drogen dazwischen. Da war es natürlich völlig aus. Die Drogen haben letztendlich auch damit zu tun, warum er jetzt hier im Knast sitzt, aber darüber spricht er nicht gern. 2 1/2 Jahre hat er gekriegt, aber das ist nicht das Schlimmste. Bei einer Strafe von mehr als 2 Jahren droht die Abschiebung, und diese Androhung hat Yilmaz schon erhalten. Er hat über seinen Anwalt einen Widerspruch eingelegt, aber ob das etwas nützt, ist sehr fraglich. Was soll Yilmaz allein in der Türkei, wenn er wirklich abgeschoben wird? Seine Familie muss hierbleiben, seine Geschwister müssen doch erst mit der Schule fertig werden! Wenigstens sie sollen doch vernünftige Chancen für die Zukunft haben, wo doch der „agabey“ schon so versagt hat.

Warum Yilmaz den Unterricht besucht? Ja, er muss ja den Widerspruch gegen die Abschiebung gut begründen, und der Besuch von Berufsschulunterricht ist eine gute Begründung.

5. Florian H.

Florian H. ist 20 Jahre alt. Er ist in Düsseldorf geboren. Florian hat seinen Vater nie kennengelernt. Er ist bei seiner Mutter und seiner Großmutter aufgewachsen. Nachdem die Mutter wieder geheiratet hatte und noch zwei Kinder zur Welt brachte, kam Florian in ein Heim. Er war „schwererziehbar“ geworden, verstand sich überhaupt nicht mit seinem Stiefvater und hatte auch mit der Mutter nur noch Ärger. In der Schule gab es nur noch schlechte Noten und viele Probleme mit den Lehrern und Mitschülern. Damals war Florian 12 Jahre alt. Als Florian 14 Jahre wurde, starb die Großmutter, die Frau, die auch in den Ferien Zeit für ihn hatte und die noch seine

einzigste Bezugsperson war. Florian begann, Drogen zu konsumieren. Im Heim hatte er keine Freunde, mit den meisten Betreuern kam er nicht gut zurecht, denn Florian sprach mit niemandem über seine Probleme, er wirkte normalerweise sehr verschlossen, kapselte sich von allen ab. Er konnte jedoch leicht in Wut geraten und reagierte dann vollkommen unkontrollierbar. Bei den kleinsten Anlässen begann er zu toben, die Mitbewohner und Betreuer zu beschimpfen, so dass er ihnen auch gar keine Chance gab, ihn zu mögen. Vielleicht wollte er jede tiefere Beziehung schon im Vorfeld zerstören, damit er im Nachhinein nicht wieder durch jemanden, der sich von ihm abwandte, verletzt werden konnte. Florian rannte ein paar Mal aus dem Heim weg, lebte dann irgendwo auf der Straße, wurde aber immer wieder durch irgendeinen blöden Zufall zurückgebracht. Die Schule, die dem Heim angegliedert war, besuchte Florian äußerst unregelmäßig, vielleicht bis zur 8. Klasse, so genau weiß er das nicht mehr. Hier im Knast rastet Florian seit einiger Zeit seltener aus. Zu Beginn des Knastaufenthalts hatte er fast jede Woche „Pop-Shop“. Das ist Einschluss, während die anderen „Freizeit machen“, kombiniert mit Fernsehentzug. Fernsehen, ja, das ist für Florian das einzige, was ihm wichtig ist, deshalb versucht er sich auch in Situationen, in denen er früher direkt zugeschlagen hätte, etwas zu beherrschen. Zumindest solange ein Beamter in der Nähe ist.

Aber wenn Florian mit jemandem abrechnen will, dann tut er es sicher. Und dann läuft eben jemand am nächsten Tag mit einem blauen Auge durch die Gegend und behauptet bei jeder Befragung, dass er gefallen sei. Pech gehabt! Oder ein anderer hat in diesem Monat eben keinen Tabak, weil er seinen gesamten Tabakeinkauf an Florian abgeben musste. Warum das so ist? Na, Abzieherei ist das eben, das gehört doch dazu, wenn man im Knast überleben will.

Warum Florian den Unterricht besucht? Gute Frage! Irgendwas muss man ja machen im Knast und beim Unterricht hat man die kürzesten Arbeitszeiten für relativ viel Geld: 28 Stunden Unterricht laut Stundenplan, und jeder Tag, an dem man auch nur 4 Stunden Unterricht hatte, wird voll gerechnet. Wenn man Hausarbeiter ist, muss man sogar am Wochenende arbeiten. Wann bleibt denn dann noch Zeit fürs Fernsehen? Na, wenn das kein Grund ist, sich das Gelaber der Lehrer anzuhören!

6. Mustafa N.

Mustafa N. ist 17 Jahre alt. Seine Eltern stammen aus Marokko, er selbst kennt Marokko nur von 3 Urlauben, die aber auch schon relativ lange zurückliegen. Mustafa ist in Viersen aufgewachsen und zur Schule gegangen - oder auch nicht gegangen, denn Schule, darauf hat er nie so richtig „Bock“ gehabt. Seine Eltern haben beide gearbeitet und wenig Zeit für ihre 4 Kinder gehabt. Aber das war auch nicht nötig, denn wenn die Eltern da waren, am Wochenende oder so, da gab es sowieso nur Palaver. Also ist Mustafa seinen Eltern möglichst viel aus dem Weg gegangen. Wohin er gegangen ist? Na, zu Freunden und in Diskotheken und so. Natürlich hatten sie da auch mit Drogen zu tun, aber selbst genommen hat Mustafa das Zeug nie. Er sah ja, was aus den anderen wurde, denen er das Zeug verkauft hat.

Und verkauft hat er gut, denn heutzutage nimmt ja fast jeder Schüler irgendwas. Da braucht man sich nur ein paar Minuten vor irgendeine Schule zu stellen, und schon

ist man sein Zeug los. Als Mustafa 12 Jahre alt war, hatte er zum ersten Mal Kontakt mit der Polizei und dieser Kontakt ist nicht mehr abgerissen. Ausländerfeindlich waren die, sagt Mustafa. Immer, wenn etwas geklaut worden war, haben sie zuerst bei ihm nachgeschaut. Nach jeder kleinsten Schlägerei wurde Mustafa gleich verhört, als ob er für alles, was in seiner Umgebung passierte, verantwortlich war. Na ja, für einiges war er das schon, erzählt Mustafa nicht ohne Stolz. Deshalb hat er auch, bevor er hier eingefahren ist, schon alle Möglichkeiten der Bestrafung erlebt: Arbeitsstunden bei der Caritas und in einem Altenheim, Jugendarrest, Bewährungsstrafe. Doch das alles hat nichts genützt. Wie sollte es auch? In seiner Umgebung konnte Mustafa gar nicht anders, er musste doch „Scheiße bauen“. Was hätten denn seine Kumpels gesagt, wenn er plötzlich damit aufgehört hätte? Nein, diese Blöße konnte er sich doch nicht geben.

Warum Mustafa den Unterricht besucht? Na, er ist doch erst 17, d.h. er ist noch schulpflichtig.

7. Michael Z.

Michael Z. ist 20 Jahre alt. Er ist in Kleve aufgewachsen und hat die Hauptschule bis zur Klasse 10 besucht und mit dem Hauptschulabschluss 10a verlassen. Danach hat er eine Ausbildung als Maler und Lackierer begonnen. Durch Umgang mit „falschen Freunden“ hat er sich zu einem Raubüberfall anstiften lassen. Seine Mittäter sitzen in Wuppertal-Ronsdorf ein.

Warum Michael den Unterricht besucht? Er nimmt natürlich am Unterricht teil, weil er aus dem Knast etwas mitnehmen will für sein Leben draußen, etwas, das ihm hilft, draußen besser klarzukommen, denn er will noch etwas erreichen im Leben. Er hat zwar einmal „Scheiße gebaut“, aber er hofft, dass er dadurch auch etwas gelernt hat. Er kommt nicht wieder, nein, er ganz bestimmt nicht.

8. Erkan Ö.

Erkan Ö. ist 19 Jahre alt. Er ist in Oberhausen geboren. Der Vater wollte, dass die Kinder in der Türkei aufwachsen und so ging die Mutter, als Erkan 5 Jahre alt war, mit ihren mittlerweile 3 Kindern in die Türkei, um dort im Haus ihrer Schwiegereltern in der Nähe von Istanbul zu leben. Erkan besuchte die Grundschule in der Türkei bis zur 4. Klasse. Da die familiären Schwierigkeiten groß waren, kehrte die Mutter mit dem ältesten Sohn nach Deutschland zum Vater zurück.

Erkan besuchte in Oberhausen die Hauptschule, hatte aber große Probleme im Unterricht. Nach 2 Jahren entschloss sich die Mutter doch wieder, Deutschland zu verlassen und ging mit Erkan zurück in die Türkei.

Erkan blieb dort einige Monate und wurde dann allein zum Vater geschickt. Die Familie hoffte, dass Erkan einen Schulabschluss schaffen würde. Erkan kam aufgrund seines Alters in die 7. Klasse einer Hauptschule. Hier hatte er nach kurzer Zeit seinen ersten Kontakt zu Drogen. Sein Abstieg begann. Als der Vater merkte, dass sein Sohn Drogen nahm und Einbrüche beging, setzte er seiner Meinung nach alles daran, seinen Sohn von der „schiefen Bahn“ abzubringen. Erkan wurde fast täglich von

seinem Vater geschlagen oder im Zimmer eingesperrt. Da diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigten, wollte der Vater Erkan zurück in die Türkei schicken. Die Fahrkarte war schon gekauft, da wurde der Junge inhaftiert. Erkan hat während der 6-monatigen U-Haft viel über sein Leben nachgedacht. Erkan findet mittlerweile, dass sein Vater richtig gehandelt hat, so streng mit ihm zu sein. Dabei zitiert Erkan stolz den Koran, denn seitdem er inhaftiert ist, hat er sich besonders viel mit dem Glauben auseinandergesetzt. Ein Leben nach den Gesetzen des Koran ist das Ideal, dem Erkan jetzt nachhängt. Ob er sich vorstellen kann, sein ganzes Leben den Gesetzen des Koran zu unterwerfen? Ja, auf jeden Fall. Denn nur so kann die Erde von der Sünde befreit werden, indem jeder den „wahren Glauben“ lebt.

Warum Erkan den Unterricht besucht? Er will in die Türkei zurückkehren und dort bei seinem Onkel in einer Textilfabrik arbeiten. Da wird er vor allem das, was er in der Praxis gelernt hat, gut gebrauchen können.

9. Amir M.

Amir M. ist 19 Jahre alt. Er ist in Afghanistan geboren. Amir und seine Eltern sind vor 5 Jahren nach Deutschland gekommen, als Kriegsflüchtlinge. Schreckliche Dinge muss Amir während der Kriegszeit erlebt haben, aber er will nicht davon erzählen. Eine Schwester, eine Cousine und einen Onkel haben sie noch begraben müssen, bevor sie nach Deutschland kamen. Das ist alles, was er von seiner Heimat berichtet. Amir ist in Deutschland zuerst in eine Auffangklasse gekommen, um Deutsch zu lernen. Danach besuchte er noch die 6. und die 7. Klasse einer Hauptschule. Die 7. Klasse sollte er noch einmal wiederholen, aber da ist er nicht mehr zum Unterricht gegangen. Er hat ja sowieso kaum etwas verstanden. In der Klasse war es immer so laut, da konnte man gar nichts lernen.

Wenn Amir im Unterricht angesprochen wird, ist es beinahe, als ob er aus Tagträumen erwacht. Er schrickt auf, schaut sich um und scheint erst dann wieder in die Realität zurückzukehren. An was er die ganze Zeit gedacht hat? Amir sagt es nicht, er bleibt verschlossen und in sich gekehrt sitzen und versinkt bald schon wieder in eine andere Wirklichkeit.

Warum Amir den Unterricht besucht? Der theoretische Unterricht interessiert ihn wenig, er bekommt ohnehin kaum etwas mit, aber in der Werkstatt kann er auch mal was für sich selber nähen oder irgendwas herstellen, was er anderen verkaufen kann: das bringt schon ein paar „Pack“ Tabak, so ein Kissenbezug oder eine Tischdecke.

10. Daniel K.

Daniel K. ist 17 Jahre alt. Er ist in Stolberg geboren. Als Daniel im 2. Schuljahr war, stellten die Lehrer eine allgemeine Lernschwäche fest und Daniel wurde auf die Sonderschule für Lernbehinderte überwiesen. Aber auch hier war Daniel noch einer der Schwächsten in der Klasse. Aufgrund seiner mangelhaften Fähigkeiten wurde er viel gehänselt. Mit viel Mühe schaffte er den Hauptschulabschluss der Klasse 9 und fing eine Lehre als Maurer an.

In der Praxis arbeitete Daniel gut, nur der theoretische Unterricht machte ihm große Schwierigkeiten. Daniel schaffte die Zwischenprüfung nicht und brach die Lehre ab. Aus Frust zündete Daniel einen Bauwagen bei seiner Firma an. Nachdem er noch einen weiteren Brand gelegt hatte, wurde er erwischt. Der Sachschaden belief sich mittlerweile auf 80.000 €, eine Geldsumme, die Daniel nach der Entlassung zurückzahlen muss.

Wenn Daniel darüber spricht, kommen ihm fast die Tränen. Wie soll er jemals in seinem Leben so viel Geld aufbringen? Als er anfangs im Knast saß, hat er deshalb einen Selbstmordversuch gemacht. Die Pulsadern hat er sich aufgeschnitten, aber danach sofort „Licht“ gedrückt und damit den wachhabenden Beamten gerufen. Plötzlich hatte ihn doch der Mut verlassen, als er da so allein in seiner Zelle hockte und das Blut aus ihm herausfloss. Daniel ist bei seinen Mitschülern als Schwächling verschrien, deshalb sucht er Kontakt zu Lehrern oder Beamten. Aber das macht die Sache für ihn noch schlimmer. Ein „Schleimer“ ist er dann oder noch schlimmer: ein „Zinker“. Hat er doch einen Mitgefangenen verraten, der in der Werkstatt Stoff geklaut hat. Das wird ihm hier im Knast niemals verziehen. „Soll er sich doch weghängen, der Daniel, dann sind wir ihn los“, sagen seine Mitschüler. Und was sagt Daniel? Mittlerweile schweigt er zu allem, jedes falsche Wort macht es nur noch schlimmer.

Warum er den Unterricht besucht? Er braucht Geld für den Einkauf, denn irgendjemandem ist er immer etwas schuldig.

11. Ismail H.

Ismail ist 21 Jahre alt und stammt aus Somalia.

Er ist mit seiner Mutter und den vier Geschwistern vor vier Jahren über die Mittelmeerroute nach Deutschland gekommen. Da sein Vater von der somalischen Miliz getötet wurde, musste die Familie fliehen. Ismail war bei der Tötung seines Vaters dabei und ist seither traumatisiert. Seit dem Tod des Vaters ist Ismail das Familienoberhaupt und sorgt für seine Mutter und die Geschwister.

In Deutschland angekommen lebten sie zunächst in einem Flüchtlingsheim in Krefeld. Später fanden sie eine kleine Wohnung. Um Geld zu verdienen, begann Ismail mit einigen Freunden in Privathäuser und Geschäfte einzubrechen und diese auszurauben.

Ismail besuchte mehrere Integrationskurse und lernte sehr schnell Deutsch. In Somalia war er bis zu seinem 14. Lebensjahr in die Schule gegangen. Er hat eine schnelle Auffassungsgabe und ist ein fleißiger und guter Schüler. So schaffte er auch seinen Ersten Schulabschluss im Knast.

Aufgrund seiner Erlebnisse hat Ismail ein großes Aggressionspotenzial, das ihm oft Probleme bereitet. Durch das „Eingesperrtsein“ wird das Problem noch verstärkt. Manchmal ist er so angespannt und voller Wut und Frust, dass er freiwillig die Klasse verlässt, um in seiner Zelle so lange gegen die Wand zu boxen bis seine Hände bluten. So kann er sich ein bisschen abreagieren.

Warum Ismail den Unterricht besucht? Er freut sich über jede Minute, in der er nicht in seiner Zelle sitzen muss. Er trifft Freunde und kann Geschäfte machen. Zudem kann er hier seinen Erweiterten Ersten Schulabschluss machen und dann draußen eine Lehre zum Frisör absolvieren.

Die Lehrkräfte des Berufskollegs Ernährung, Sozialwesen, Technik

Seit 1978 unterrichten Lehrkräfte des Berufskollegs Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg (Berufskolleg EST) in der JVA Heinsberg.

Neue Lehrkräfte des Berufskollegs werden auf ihre Tätigkeit durch eine Hospitationsphase vorbereitet. Dies ermöglicht ein erstes Kennenlernen der JVA. In dieser Zeit sollen sie möglichst alle schulischen und außerschulischen Bereiche kennenlernen.

Weibliche Lehrkräfte werden besonders auf Probleme im Umgang mit den jugendlichen Strafgefangenen hingewiesen. Diese Probleme können u.a. ihre Ursache darin haben, dass viele Jugendliche ihren Sexualtrieb nicht ausleben können und weibliche Lehrkräfte als Sexualobjekt betrachten. Ein konsequentes Reagieren ist hier erforderlich.

Außerdem müssen sie sich mit dem kulturell geprägten Frauenbild vieler Gefangener auseinandersetzen.

Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen stehen besonders die Human- und Sozialkompetenzen im Vordergrund. Die in der JVA unterrichtenden Lehrkräfte haben sich auf folgenden Grundsatz verständigt: Lehrkräfte, die in einer Klasse unterrichten, treten den Gefangenen gegenüber einheitlich auf. Sie reden möglichst offen über ihre Probleme und versuchen, gemeinsam Lösungsmöglichkeiten in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzung zu finden. Hierdurch stehen die Lehrkräfte bei Problemen in der Klasse nicht alleine da, sondern erfahren die Unterstützung durch die Klasseamtsmitglieder.

Diese gemeinsame Grundhaltung ist bei der schwierigen Arbeit in der JVA besonders wichtig. Der Stellenwert von Sicherheit und Ordnung ist in der Justiz zwangsläufig besonders hoch. Dieser Anspruch ist bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Der Status der Lehrkräfte als „Externe“ innerhalb der Behörde „Justiz“, schränkt die Einflussnahme und Zusammenarbeit im Bereich der pädagogischen Betreuung ein.

Der Unterricht des Berufskollegs Ernährung Sozialwesen Technik

Der Unterricht findet mit max. 10 Schülern in den Räumen der JVA Heinsberg statt.

Die berufsschulischen Bildungsmaßnahmen verfolgen zwei Zielsetzungen:

Zum einen tragen sie nachhaltig dazu bei, die Gefangenen auf ein berufliches Ziel hin auszubilden, zum anderen sollen sie die Jugendlichen dazu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(vgl. Jugendstrafvollzugsgesetz)

Folgende Bildungsgänge werden vom Berufskolleg angeboten:

- **Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung mit der Möglichkeit des Erwerbs des Ersten Schulabschlusses**
- **Bildungsgang Berufsfachschule B1 (einjährig) mit Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses**
- **Bildungsgang Hochbaufacharbeiter/Maurer (duale Ausbildung)**
- **Bildungsgang Fachkraft für Metalltechnik/Industriemechaniker (duale Ausbildung)**
- **Bildungsgang Maler – und Lackierer (verkürzte duale Ausbildung)**

Im Folgenden werden die Bildungsgänge detailliert vorgestellt.

Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung
mit der Möglichkeit des Erwerbs des Ersten Schulabschlusses

Dauer: 1 Jahr

Beginn: zum Schuljahresanfang und zum Schulhalbjahr, Seiteneinstieg möglich

Es gibt fünf Klassen mit verschiedenen Berufsfeldern:

- Textiltechnik und Bekleidung
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Elektrotechnik/Metalltechnik

Der fachtheoretische Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

Deutsch/Kommunikation

Mathematik

Englisch

Politik/Gesellschaftslehre

Wirtschafts- und Betriebslehre

Naturwissenschaft



Der Sportunterricht erfolgt durch die Kollegen der JVA.

Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung.

Sie ermöglicht den Erwerb eines **Ersten Schulabschlusses**. Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule zu besuchen.

Bei zeitlich angemessener Teilnahme am Unterricht erhalten die Schüler ein Abgangszeugnis, auf dem die Berufsschulpflichterfüllung bescheinigt wird.

In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer:

- sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten möchte
- die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe erfüllt hat
- sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis befindet
- keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Testung durch die Lehrkräfte des Berufsskollegs

Bildungsgang Berufsfachschule B1 (einjährig)
mit dem Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses

Dauer: 1 Jahr

Beginn: zum Schulhalbjahr

Es gibt eine Klasse im Fachbereich Technik/Naturwissenschaften mit den Berufsfeldern Elektro- und Metalltechnik.

Der fachtheoretische Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

Deutsch/Kommunikation

Mathematik

Englisch

Politik/Gesellschaftslehre

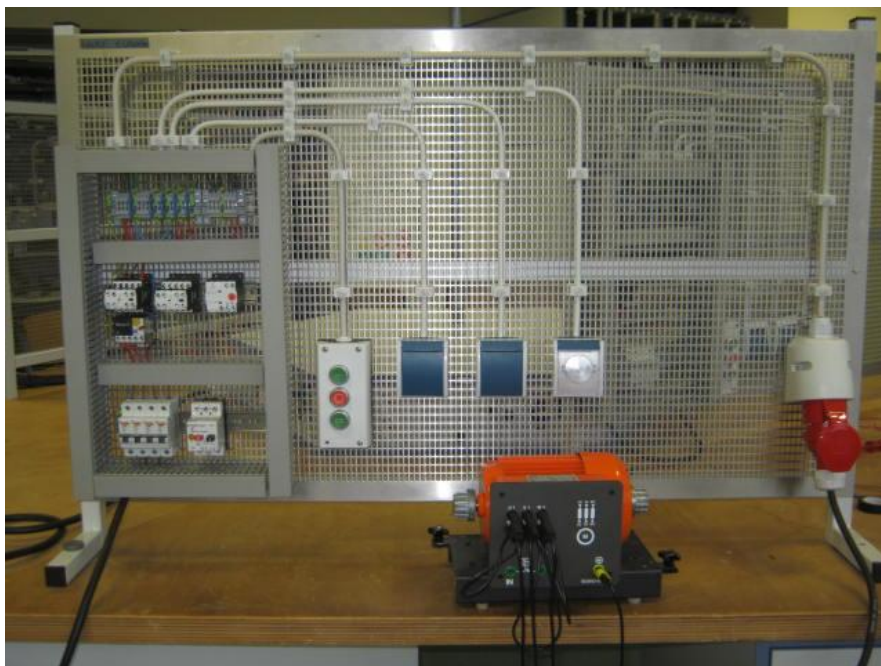
Wirtschafts- und Betriebslehre

Der Sportunterricht erfolgt durch die Kolleginnen/Kollegen der JVA.

Die Berufsfachschule umfasst einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und einen **Erweiterten Ersten Schulabschluss** vermitteln.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Erster Schulabschluss
- Testung durch die Lehrkräfte des Berufskollegs
- Mindestens ein Jahr Reststrafzeit



Duale Ausbildungsgänge
Bildungsgang Hochbaufacharbeiter/Maurer

Dauer: 2 Jahre (Hochbaufacharbeiter)
3 Jahre (Maurer)

Beginn der Ausbildung: zum neuen Schuljahr, Sonderfälle nach Absprache.

Es gibt zwei Ausbildungsklassen.

Ziel des Unterrichts ist der erfolgreiche Berufsabschluss als Hochbaufacharbeiter und/oder Maurer.

In Kooperation mit dem Ausbildungsträger (JVA) werden Schüler sowohl fachtheoretisch als auch fachpraktisch ausgebildet.

Der fachtheoretische Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

Fachbereich, Deutsch/Kommunikation, Fachmathematik, Wirtschafts- und Betriebslehre, Politik-Gesellschaftslehre, Fremdsprachliche Kommunikation.

Die Schüler erhalten bei erfolgreicher Teilnahme am Berufsschulunterricht mindestens den **Erweiterten Ersten Schulabschluss**.

Zur Aufnahme einer Ausbildung wird kein Schulabschluss benötigt.

Hochbaufacharbeiter stellen Mauerwerk her, betonieren Wände und Decken. Zudem bringen sie Wärmedämmungen an.

Maurer stellen unter anderem Mauerwerk und Rohbauten aus einzelnen Steinen her, bzw. bauen Fertigteile ein und montieren diese. Sie fertigen Schalungen oder montieren Schalungssysteme und führen Betonarbeiten durch.



Bildungsgang Fachkraft für Metalltechnik / Industriemechaniker

Dauer: 2 Jahre (Fachkraft für Metalltechnik)

3,5 Jahre (Industriemechaniker)

Beginn der Ausbildung: zum neuen Schuljahr, Sonderfälle nach Absprache.

Es gibt zwei Ausbildungsklassen.

Ziel des Unterrichts ist der erfolgreiche Berufsabschluss als Fachkraft für Metalltechnik und/oder Industriemechaniker.

In Kooperation mit dem Ausbildungsträger (JVA) werden Schüler sowohl fachtheoretisch als auch fachpraktisch ausgebildet.

Der fachtheoretische Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

Fachbereich, Deutsch/Kommunikation, Fachmathematik, Wirtschafts- und Betriebslehre, Politik-Gesellschaftslehre, Fremdsprachliche Kommunikation.

Die Schüler erhalten bei erfolgreicher Teilnahme am Berufsschulunterricht mindestens den **Erweiterten Ersten Schulabschluss**.

Zur Aufnahme einer Ausbildung wird kein Schulabschluss benötigt.

Die Fachkraft für Metalltechnik kann in verschiedenen Arbeitsgebieten eingesetzt werden, z.B. Metallbautechnik, Herstellungstechnik, Instandhaltung und Montagen.

Der Industriemechaniker ist aufgrund seiner vielseitigen Ausbildung in verschiedenen Arbeitsgebieten einsetzbar: Herstellung und Bearbeitung von Maschinenteilen, Überholung von Maschinen und Systemen, Inbetriebnahme und Montage von Maschinen und Systemen.



Bildungsgang Maler- und Lackierer

Dauer: 2 Jahre (verkürzte 3-jährige Maler- und Lackiererausbildung)

Beginn der Ausbildung: zum neuen Schuljahr, Sonderfälle nach Absprache.

Es gibt eine Ausbildungsklasse.

Ziel des Unterrichts ist der erfolgreiche Berufsabschluss als Maler- und Lackierer.

In Kooperation mit dem Ausbildungsträger (JVA) werden Schüler sowohl fachtheoretisch als auch fachpraktisch ausgebildet.

Der fachtheoretische Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

Fachbereich, Deutsch/Kommunikation, Fachmathematik, Wirtschafts- und Betriebslehre, Politik-Gesellschaftslehre, Fremdsprachliche Kommunikation.

Die Schüler erhalten bei erfolgreicher Teilnahme am Berufsschulunterricht mindestens den **Erweiterten Ersten Schulabschluss**.

Zur Aufnahme einer Ausbildung wird kein Schulabschluss benötigt.

Maler- und Lackierer beschichten, be- und verkleiden und gestalten Innen und Außenflächen von Bauwerken und Objekten aller Art.



Unser Fazit:

Bezugnehmend auf die eingangs gestellte Frage nach dem Sinn unserer Arbeit stellen wir Folgendes fest:

- Unsere Abschlussquote beträgt 95 %
- Zielerfüllung der Bildungsgänge gelingt, trotz extrem erschwelter Bedingungen
- Durch den erteilten Unterricht werden die Schüler nicht nur methodisch-fachlich geschult, sondern auch besonders im sozial-emotionalen Bereich gelingt aufgrund einer intensiven Beziehungsarbeit ein großer Lernzuwachs, der die Reintegration in die Gesellschaft positiv beeinflusst.

⇒ Wir leisten eine sinnvolle, gute und wertvolle Arbeit!

Allgemeine Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs

Der Vollzug der Jugendstrafe ist durch das **Jugendgerichtsgesetz** und das **Jugendstrafvollzugsgesetz** geregelt.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Im Folgenden haben wir wichtige Auszüge aus dem Jugendgerichtsgesetz, zuletzt geändert am 25. Juni 2021, zusammengestellt:

Anwendungsbereich

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (2) Jugendlicher ist, wer zurzeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.
- (3) Ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

Das Jugendstrafrecht stellt - verglichen mit dem Erwachsenenstrafrecht - eine breite Palette von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Umstände der Tat, der Persönlichkeit des Täters, seines Entwicklungsstandes und seiner sozialen Situation können Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe oder Maßregeln zur Besserung und Sicherung angeordnet werden. Der Gesetzestext macht dazu folgende Aussage:

§ 5 **Die Folgen der Jugendstraftat**

- (1) Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 6 **Nebenfolgen**

- (1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.
- (2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

§ 7 **Maßregeln der Besserung und Sicherung**

- (1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches). (...)

§ 8 **Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe**

- (1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

- (2) Neben Jugendstrafe können nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden. Unter den Voraussetzungen des §16a kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungsfrist
- (3) Neben Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe kann auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkannt werden. (...)

Erziehungsmaßnahmen

§ 9 Arten

Erziehungsmaßnahmen sind

1. die Erteilung von Weisungen
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des §12 in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Weisungen

- (1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,
1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
 2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
 3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
 4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
 5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
 6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
 8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- und Vergnügungstätten zu unterlassen oder
 9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.
- (2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Zuchtmittel

§ 13

Arten und Anwendung

- (1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.
- (2) Zuchtmittel sind
 - 1. die Verwarnung,
 - 2. die Erteilung von Auflagen
 - 3. der Jugendarrest.
- (3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

§ 14

Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15

Auflagen

- (1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,
 - 1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
 - 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
 - 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
 - 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn
 - 1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
 - 2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.
- (3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

§ 16 **Jugendarrest**

- (1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.
- (2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.
- (4) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.
- (4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

Die Jugendstrafe

§ 17 **Form und Voraussetzungen**

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
- (2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 **Dauer der Jugendstrafe**

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.
- (2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) NRW

Im Folgenden haben wir wichtige Auszüge aus dem Jugendstrafvollzugsgesetz NRW, zuletzt geändert am 13. April 2022, zusammengestellt:

§ 2 Vollzugsziel

Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er trägt durch eine an den Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung dazu bei, individuelle Benachteiligungen zu vermeiden oder auszubauen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern.(...)
- (2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freizeitentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Die Persönlichkeit und Würde der Gefangenen sind zu achten. (...)
- (...)

§ 4 Förderung und Erziehung, Mitwirkung und Motivierung

- (1) Grundlagen der Förderung und Erziehung im Vollzug der Jugendstrafe sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken.
- (2) Durch differenzierte Angebote wird auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen eingegangen.
- (3) Förderung und Erziehung sind zukunftsorientiert auszugestalten und sind insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten der Gefangenen und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.

- (4) Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzuges mitwirken. Die Bereitschaft der Gefangenen ist fortwährend durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende individuelle Förderplanung, motivierende Lerngelegenheiten und sonstige Angebote und Maßnahmen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Gefangenen entsprechen, zu wecken und zu fördern.

§ 11

Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung die Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs an. Sie dient insbesondere der Feststellung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen, die für eine planvolle und wirksame Förderung der Gefangenen im Vollzug und für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft werden den Gefangenen das Vollzugsziel, die Bedeutung des Vollzugsplans, die vorhandenen schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die weiteren Förder- und Erziehungsangebote erläutert. (...)

§ 12

Vollzugsplan

- (1) Auf der Grundlage des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt.
- (2) Der Vollzugsplan enthält je nach Stand des Vollzuges Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen:
1. festgestellter Förderungs- und Erziehungsbedarf,
 2. Vollzugsform,
 3. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
 4. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung, Zuweisung von Arbeit sowie arbeitstherapeutische Förderung,
 5. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen,
- (...)
16. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere der Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung und frühzeitiger Vorlage-Fristen,

§ 29

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

- (1) Der Förderungs- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges wird insbesondere durch schulische und berufliche Bildung und eine zielgerichtet qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen verwirklicht. Analphabeten sollen das Lesen und Schreiben erlernen können. Gefangene, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sollen Deutschkurse angeboten werden. Die Gefangenen sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige, für den weiteren Bildungsweg oder den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen.
- (2) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus-, und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung, soweit sie dazu in der Lage sind. (...)
- (3) Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung erhalten keine Hinweise auf eine Inhaftierung.
- (4) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. (...)

Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten

***Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4412 - IV. 49) und des
Ministeriums für Schule und Weiterbildung (III. 5.41 - 1/0 Nr. 270/85)
vom 25. Juli 2016***

1 Allgemeines

1.1 Bei der Erteilung von Unterricht in Berufskollegs für Jugendstrafgefangene (§ 40 Absatz 2 JStVollzG NRW) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 49 Absatz 2 und 3 UVollzG NRW) wirken die Justizvollzugsbehörden, die Berufskollegs, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.

1.2 Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 JStVollzG NRW) am Unterricht eines Berufskollegs teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

2 Berufsschulunterricht im Jugendstrafvollzug

2.1 Die Berufskollegs regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab. Berufskolleg-Unterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Absatz 2 JGG) während der Untersuchungshaft oder zur Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II kommt wegen der besonderen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.

Der Lehrerstellenbedarf des Berufskollegs richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen für öffentliche Schulen. Wegen der erforderlichen abweichenden Klassenbildung auf Grund der Sicherheitsanforderungen des Jugendstrafvollzuges in Verbindung mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler wird ein Stellenausgleich nach Maßgabe des Haushalts gewährt.

Berufsschulunterricht kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter des Berufskollegs sowie der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt auch durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges (Lehrerinnen und Lehrer) erteilt werden.

2.2 Das Schulgesetz NRW findet Anwendung. Soweit der besondere Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges sowie Sicherheitsaspekte berührt sind, haben die Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW Vorrang.

Zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW hält die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters regelmäßigen Kontakt zu den Klassenkonferenzen.

Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nummern 2 und 3 Schulgesetz NRW entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Berufskollegs im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pädagogischen Dienstes (§ 122 JStVollzG NRW).

Die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes stellt sicher, dass die erzieherischen Einwirkungen durch die Lehrkräfte der Berufskollegs unmittelbar zeitnah wahrgenommen und umgesetzt werden können.

Sofern eine Leiterin bzw. ein Leiter des Pädagogischen Dienstes nicht bestellt ist, übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Pädagogischen Dienstes vor Ort die Aufgaben einer Leitung des Pädagogischen Dienstes in diesem Zusammenhang.

2.3 Die Berufskollegs bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend den für die Berufskollegs geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Inhaftierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht erkennbar sein.

2.4 Die Bezirksregierungen nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufskolleg-Unterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Jugendstrafvollzuges (Nummer 2.1 Absatz 3) im Einvernehmen mit dem Justizministerium wahr. Dieses beteiligt jeweils die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.5 Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Jugendstrafvollzuges Berufskolleg-Unterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nummer 2.1 Absatz 3 und Nummer 2.4 ergehende Anordnungen der Zustimmung durch die Anstaltsleitung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt diese die Leitung des Fachbereiches Pädagogik im Justizvollzug des Landes NRW.

2.6 Sämtliche für die Durchführung des Berufskolleg-Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

3 Inkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Justizministers und des Kultusministers vom 15. August 1985 (MBI. NRW. S. 1462) außer Kraft.

- MBI. NRW. 2016 S. 506

Literaturverzeichnis

BASS, Stand 2025/2026

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4412 - IV. 49) und des
Ministeriums für Schule und Weiterbildung (III. 5.41 - 1/0 Nr. 270/85)
vom 25. Juli 2016

www.jva-heinsberg.nrw.de

Jugendgerichtsgesetz, zuletzt geändert 9.12.2019

Jugendstrafvollzugsgesetz, zuletzt geändert 7.4.2017

Kette, Gerhard: Haft Eine soziologische Analyse, Göttingen 1991

Schäfers, Bernhard: Soziologie des Jugendalters, Opladen 1994